



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Geschäftsbereich KITA
Zentrale Gebührenstelle
RBS-KITA-ST-ZG
Landsberger Str. 30
80339 München

Telefax (089) 233 8 44 94
Telefax (089) 233 8 44 95

Öffnungszeiten / Sprechzeiten:

Montag	8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr

**Einkommensberechnung für das
Einrichtungsjahr 2017/2018
(01. September 2017 – 31. August 2018)**

Kindertageseinrichtungen in der Münchner Förderformel

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

die Landeshauptstadt München unterstützt Kitas von Freien Trägern finanziell, um den Münchner Eltern beispielsweise längere Öffnungszeiten anbieten zu können. Diese Förderung wird als „Münchner Förderformel“ bezeichnet. Für Sorgeberechtigte, deren Kind in einer Einrichtung eines im Rahmen der Münchner Förderformel geförderten freigemeinnützigen oder sonstigen Trägers betreut wird, besteht zudem die Möglichkeit einer einkommensabhängigen Ermäßigung der Elternbeiträge. Die Zentrale Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport nimmt hierbei die Einkommensberechnungen vor. Die Festsetzung der Elternbeiträge verbleibt in der Zuständigkeit der Freien Träger.

Was bedeutet das für Sie?

Eine Reduzierung des Elternbeitrags ist möglich, wenn der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte (nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) der Sorgeberechtigten den Betrag von 60.000 € nicht übersteigt. Die Reduzierung ist nach der Höhe der Einkünfte gestaffelt.

Wenn Sie eine einkommensabhängige Ermäßigung Ihrer Elternbeiträge beantragen möchten, so wenden Sie sich bitte an Ihre Einrichtung bzw. den Träger Ihrer Einrichtung. Der Träger Ihrer Einrichtung beantragt dann für Sie eine Einkommensberechnung und legt das ausgefüllte und von Ihnen und dem Träger unterschriebene Antragsformular bei der Zentralen Gebührenstelle vor.

Der Antrag auf Einkommensberechnung gilt jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) und ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

Das Antragsformular beinhaltet auch eine Datenschutzentbindung, welche die Zentrale Gebührenstelle berechtigt, Sie bezüglich eventuell noch erforderlicher Unterlagen zu kontaktieren, die übermittelten Daten zur Einkommensberechnung zu verwenden und einen entsprechenden Bescheid mit Einkommensberechnung für die Einrichtung bzw. den Träger der Einrichtung und die Sorgeberechtigten zu erstellen.

Beachten Sie bitte, dass eine Einkommensberechnung und damit eine Ermäßigung der Elternbeiträge nur erfolgen kann, wenn Sie Ihre maßgeblichen Einkünfte in erforderlichem Umfang gegenüber der Zentralen Gebührenstelle nachweisen.

Nach der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens erstellt die Zentrale Gebührenstelle einen Bescheid und sendet diesen an die Einrichtung und in Kopie an die Sorgeberechtigten. Das weitere Verfahren liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung der Einrichtungen bzw. der

Freien Träger. Das heißt, dass die Ermäßigung der Elternbeiträge durch die Einrichtungen bzw. die Freien Träger erfolgt. Von diesen erhalten Sie dann auch die entsprechende Rechnung.

Auch bei Fragen zur Geschwisterermäßigung, zum staatlichen Zuschuss im letzten Kindergartenjahr oder vergleichbaren Themen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Einrichtung bzw. den Träger der Einrichtung.

Welche Unterlagen benötigt die Zentrale Gebührenstelle?

Es sind Nachweise über die Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten und des Kindes, die gemeinsam in einer Haushaltsgemeinschaft leben, vorzulegen.

Maßgeblich für die Einkommensberechnung sind grundsätzlich die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt, für das die Elternentgelte festzusetzen sind (für das Einrichtungsjahr 2017/2018 sind z. B. die Einkünfte des Jahres 2015 heranzuziehen).

Die o. g. Gesamteinkünfte sind durch den Einkommensteuerbescheid des Finanzamts nachzuweisen (bitte nur in Kopie zusenden). Bitte übersenden Sie immer alle Seiten des Bescheides sowie ggf. Nachweise über zusätzliche Einkünfte (z. B. Wohngeld, Ehegatten- und Kindesunterhalt, geringfügige Beschäftigung, Elterngeld, Sozialleistungen).

Wenn Sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, so übersenden Sie bitte eine Kopie der Lohnsteuerbescheinigung(en) oder die entsprechenden Lohn-/Gehaltsnachweise des Arbeitgebers sowie ggf. Nachweise über zusätzliche Einkünfte (z. B. Wohngeld, Ehegatten- und Kindesunterhalt, geringfügige Beschäftigung, Elterngeld, Renten etc.) bzw. eine formlose schriftliche Mitteilung, dass im Kalenderjahr 2015 keine zusätzlichen Einkünfte bezogen wurden.

Sollten keine der genannten Einkünfte vorliegen, so ist zu belegen, mit welchen finanziellen Mitteln Sie im Kalenderjahr 2015 Ihren Lebensunterhalt bestritten haben (z. B. Einkünfte im Ausland, Landeserziehungsgeld, Unterstützung durch Dritte etc.).

Der Antrag auf Einkommensberechnung sowie die Nachweise der Einkünfte des Vorvorjahres sind vollständig bis **spätestens zum 28.02.2019** vorzulegen.

Wie verhält es sich bei einem aktuellen Bezug von Sozialleistungen ?

Wenn Sie aktuell regelmäßige Hilfe zum Lebensunterhalt (nach § 27 ff. SGB XII) oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (nach §§ 19 ff. SGB II) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, wird für den Zeitraum des tatsächlichen Bezugs dieser Leistungen kein Elternbeitrag erhoben. Auch in diesem Fall müssen der Zentralen Gebührenstelle die entsprechenden Bescheide als Nachweise vorgelegt werden.

Der Antrag auf Einkommensberechnung und die Nachweise über den aktuellen Bezug der genannten Sozialleistungen sind vollständig bis **spätestens zum 28.02.2019** einzureichen.

Was ist bei der Übermittlung Ihrer Unterlagen zu beachten?

Geben Sie auf Ihren Zusendungen an die Zentrale Gebührenstelle bitte unbedingt immer den **Namen Ihres Kindes sowie die besuchte Einrichtung** an.
Bitte übersenden Sie uns keine Original-Unterlagen. Kopien der Einkommensnachweise sind ausreichend.

An wen können Sie sich bei Fragen wenden?

Auskünfte erteilen Ihnen:

Zur Ermäßigung der Elternbeiträge: Ihre Einrichtung bzw. der Träger Ihrer Einrichtung

Zur Einkommensberechnung, zu erforderlichen Einkommensbelegen, Abgabefristen und bei aktuellem Sozialleistungsbezug :

Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle
Dienstgebäude Landsberger Str. 30
Postanschrift: Bayerstr. 28, 80335 München
E-Mail: kitasb.zg.rbs@muenchen.de;

Tel. Nr. 233-96770

Telefonzeiten: Mo. und Do. 13.00–15.00 Uhr, Di. und Fr. 09.00–12.00 Uhr.

Persönliche Sprechzeiten: Mo. und Do. 08.30-12.00 Uhr, Di. 13.30–17.00 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zentrale Gebührenstelle